

Datenschutzverordnung des Fördervereins der Musikschule Bad Vilbel und Karben e.V.

Präambel

Der Förderverein der Musikschule Bad Vilbel und Karben e.V. verarbeitet in vielfacher Weise sowohl automatisiert als auch manuell personenbezogene Daten. Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten von Mitgliedern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch automatisiert in einem Dateisystem z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht, an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz—Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzverordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Firmierung, Bankverbindung, E-Mail-Adressen, Mitgliedsbeitrag.

3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen sowie im Internet veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.

Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.

Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstandes mit Name, Vorname, Funktion veröffentlicht.

4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach §26 BGB.

Der Vorstand stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliedsdaten und – listen

Listen von Mitgliedern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern) zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.

Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt, z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Mitgliedsbegehrens zu beantragen, stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vorname, Nachname, Firmierung und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

6 Kommunikation per E-Mail

Beim Versand von Gruppen-E-Mails und/oder wenn private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

7 Verpflichtung auf Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. der Vorstand) sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

8 Datenschutzbeauftragter

Der Verein hat keinen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Vorsitzendem. Änderungen dürfen ausschließlich durch den/die Vorsitzende(n) des Vereins oder den Leiter / die Leiterin der Musikschule vorgenommen werden.

10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenständige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.

Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 09. Mai 2019 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.